

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

391

Nr. 27

München, den 30. Dezember

1986

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1986	<b>Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</b> ..... 1102-5-S	392
18. 12. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens..... 805-2-A	393
2. 12. 1986	Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen..... 2038-3-4-5-1-K	396
5. 12. 1986	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes (LHZAPO/hD)..... 2038-3-7-6-E	397
10. 12. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ..... 2030-3-2-1-I	403
10. 12. 1986	Verordnung über die Änderung der Jagdzeit für Rehwild im Jagdjahr 1986 ..... 792-2-E	404
12. 12. 1986	Verordnung über das Kehren und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO)..... 215-2-10-I	405
12. 12. 1986	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO)..... 215-2-11-I	407

1102-5-S

## Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Vom 23. Dezember 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

(1) <sup>1</sup>Die durch Vorschriften des Bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus begründeten Zuständigkeiten stehen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu, soweit sie sich auf folgende Angelegenheiten beziehen:

1. das Hochschulwesen, einschließlich der Hochschulbibliotheken,
2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,
3. die Ausbildungsförderung,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
7. die Angelegenheiten des Films,
8. die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
9. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) <sup>1</sup>Behörden und Einrichtungen sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet, soweit sie für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und bisher dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet waren. <sup>2</sup>Ermächtigungen der Staatsregierung und der Staatsministerien zur Einrichtung der Behörden im einzelnen bleiben unberührt.

### Art. 2

<sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 1986 werden die Mittel und Planstellen (Stellen) des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst beim bisherigen Einzelplan 05 gebucht; einer Umsetzung gemäß Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung bedarf es nicht. <sup>2</sup>Ab 1. Januar 1987 bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1987/1988 werden die Mittel und Stellen des bisherigen Einzelplans 05 in die Einzelpläne 05 (Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und 15 (Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst) aufgeteilt.

### Art. 3

<sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1986 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1986

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

805-2-A

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
des Arbeitsschutzes und des  
Sprengwesens**

Vom 18. Dezember 1986

Auf Grund von  
§ 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,  
§ 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes und  
Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit  
zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des  
Arbeitsschutzes (BayRS 805-1-A)  
erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende  
Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem  
Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens  
- ArbSprV - (BayRS 805-2-A), zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 2. Januar 1986 (GVBl S. 1),  
wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 der Einleitungsformel werden die  
Worte „des § 7 der Zuständigkeitsbestimmungs-  
verordnung“ gestrichen.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die Zuständigkeitsregelungen dieser Verord-  
nung ermächtigen zum Vollzug der genannten  
Vorschriften in der jeweiligen Fassung.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt I (Übersicht zum nachfolgenden  
Verzeichnis) wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:  
„4.5 Fahrpersonalgesetz“.

- bb) In Nummer 4.6 wird das Wort „Fahrper-  
sonalgesetz“ durch das Wort „Fahrperso-  
nalverordnung“ ersetzt.
- cc) Die Nummern 6.4 bis 6.4.3 werden durch  
folgende neue Nummern 6.4 bis 6.4.2 er-  
setzt:  
„6.4 Gefahrstoffrecht  
6.4.1 Chemikaliengesetz  
6.4.2 Gefahrstoffverordnung“.
- dd) Die Nummern 6.6 und 6.6.1 werden gestri-  
chen.
- b) Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3.1.2 werden nach der letzten  
Klammer die Worte „ ,geändert durch  
Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April  
1986 (BGBl I S. 560)“ angefügt.
  - bb) Nummer 3.1.2.1 wird gestrichen. Nummer  
3.1.2.2 wird Nummer 3.1.2.1.
  - cc) In Nummer 3.1.3 werden nach der letzten  
Klammer die Worte „ ,geändert durch  
Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April  
1986 (BGBl I S. 560)“ angefügt.
  - dd) Nummer 3.1.3.1 wird gestrichen. Nummer  
3.1.3.2 wird Nummer 3.1.3.1.
  - ee) In Nummer 3.2 werden die Worte „geän-  
dert durch Verordnung vom 2. Januar  
1982 (BGBl I S. 1)“ durch die Worte  
„zuletzt geändert durch Verordnung vom  
1. August 1983 (BGBl I S. 1057) ersetzt“.
  - ff) Die Nummern 4.5 bis 4.6.1 erhalten fol-  
gende Fassung:

„Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.5	Fahrpersonalgesetz		
4.5.1	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, die Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenver- kehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) sowie des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	<b>GAA</b>
4.6	Fahrpersonalverordnung		
4.6.1	§ 3 Abs. 3	Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen	<b>GAA“</b>

- gg) In Nummer 4.7 werden die Worte „5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773)“ durch die Worte „25. Juli 1986 (BGBl I S. 1169)“ ersetzt.
- hh) Nummer 4.7.1 wird gestrichen. Die Nummern 4.7.2 bis 4.7.5 werden Nummern 4.7.1 bis 4.7.4.
- ii) In Nummer 5.1 werden nach der letzten Klammer die Worte „,geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl I S. 560)“ angefügt.
- kk) In Nummer 5.4 werden die Worte
- „22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523)“ durch die Worte „6. Dezember 1985 (BGBl I S. 2154)“ ersetzt.
- ll) In Nummer 6.3 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265)“ ersetzt.
- mm) Die Nummern 6.4 bis 6.4.3.1 werden durch folgende neue Nummern 6.4 bis 6.4.2.41 ersetzt:

„Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.4	Gefahrstoffrecht		
6.4.1	Chemikaliengesetz, soweit die Gefahrstoffverordnung in Betracht kommt		
6.4.1.1	§ 21	Aufsicht über die Durchführung der Gefahrstoffverordnung	Neben den in Art. 4 BayAGChemG (BayRS 8053-6-A) genannten Behörden: <b>LAM</b>
6.4.2	Gefahrstoffverordnung		
6.4.2.1	§ 8	Zulassung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht	<b>GAA</b>
6.4.2.2	§ 9 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens asbesthaltiger Unterbodenschutzmittel für Fahrzeuge	<b>GAA</b>
6.4.2.3	§ 11 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	<b>KV</b>
6.4.2.4	§ 11 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige	<b>KV</b>
6.4.2.5	§ 11 Abs. 7	Entgegennahme der Anzeige und der Mitteilung	<b>KV</b>
6.4.2.6	§ 13 Abs. 1 Nr. 1	Prüfung der Sachkenntnis	<b>Reg</b>
6.4.2.7	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme des Nachweises der Sachkenntnis	<b>KV</b>
6.4.2.8	§ 16 Abs. 2	Entgegennahme der Darlegung	<b>GAA</b>
6.4.2.9	§ 18 Abs. 4	Verlangen einer Ermittlung	<b>GAA</b>
6.4.2.10	§ 25 Abs. 2	Erteilung der Erlaubnis	<b>KV</b>
6.4.2.11	§ 25 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige	<b>KV</b>
6.4.2.12	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Erteilung des Befähigungsscheins	<b>KV</b>
6.4.2.13	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen	<b>StMI</b>
6.4.2.14	§ 25 Abs. 6	Entgegennahme des Zeugnisses	<b>KV</b>
6.4.2.15	§ 30 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	<b>LAM</b>
6.4.2.16	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme ärztlicher Mitteilungen	<b>GAA</b>
6.4.2.17	§ 32 Abs. 1	Entscheidung über die Geeignetheit eines Arbeitnehmers	<b>GAA</b>
6.4.2.18	§ 35 Abs. 1	Anordnung über die Weiterbeschäftigung	<b>GAA</b>
6.4.2.19	§ 35 Abs. 2	Verkürzung oder Verlängerung von Untersuchungsfristen	<b>GAA</b> im Einvernehmen mit dem <b>LAM</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.4.2.20	§ 36 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	GAA
6.4.2.21	§ 36 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
6.4.2.22	§ 36 Abs. 3	Zulassung der Verwendung anderer Begasungsmittel	Reg
6.4.2.23	§ 45 Abs. 8	Entgegennahme der Anzeige	KV
6.4.2.24	Anhang I Nr. 2.3.2.3	Verlangen der Durchführung toxi- kologischer Tests	KV
6.4.2.25	Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
6.4.2.26	Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3	Untersagung der Verwendung	GAA
6.4.2.27	Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen	GAA
6.4.2.28	Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 2	Feststellung der Unterschreitung der Auslöseschwelle	GAA
6.4.2.29	Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen im Ein- zelfall	GAA
6.4.2.30	Anhang III Nr. 2.3.3 Abs. 1	Behördliche Entscheidung	GAA im Einvernehmen mit dem LAM
6.4.2.31	Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen beim Umgang	GAA
6.4.2.32	Anhang III Nr. 3.2 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige von Schadensfällen	GAA
6.4.2.33	Anhang III Nr. 3.4	Untersagung der Anwendung von Verfahren	GAA
6.4.2.34	Anhang III Nr. 4.3 Abs. 2	Erteilung der Zustimmung	GAA
6.4.2.35	Anhang III Nr. 5.2.2	Verlangen einer Prüfung	Reg
6.4.2.36	Anhang III Nr. 5.2.3 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen	KV
6.4.2.37	Anhang III Nr. 5.2.3 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	KV
6.4.2.38	Anhang III Nr. 5.2.4	Verlangen der Übersendung einer Abschrift	KV
6.4.2.39	Anhang III Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung von Schiffen	KV
6.4.2.40	Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 9	Behördliche Entscheidung	GAA
6.4.2.41	Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA“

nn) In Nummer 6.5 werden die Worte „Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310)“ durch die Worte „Art. 31 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265)“ ersetzt.

oo) Die Nummern 6.6 bis 6.6.1.2 werden gestrichen.

pp) In Nummer 7.1.24 wird das Wort „GAA“ durch die Worte „GAA/KV im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nr. 7.1.16“ ersetzt.

rr) In Nummer 7.2 werden die Worte „vom 23. November 1977 (BGBl I S. 2141)“, zu-

letz geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGBl I S. 828)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl I S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S. 2080)“ ersetzt.

## § 2

§ 7 der **Zuständigkeitsbestimmungsverordnung** (BayRS 1142-2-I) wird aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1986

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

2038-3-4-5-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der Zulassungs-  
und Ausbildungsordnung  
für das Lehramt an Realschulen**

Vom 2. Dezember 1986

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen – ZALR – (BayRS 2038-3-4-5-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden, wenn die gleiche Fächerverbindung vorliegt. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf den zweiten, gegebenenfalls auch auf den ersten Ausbildungsabschnitt vorgenommen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 19 fällt, oder

Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß die einzelnen Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-7-6-E

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes (LHZAPO/hD)

Vom 5. Dezember 1986

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dem Landespersonalausschuß und, soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

#### Zweiter Teil

##### Zulassung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Dienstbezeichnung

#### Dritter Teil

##### Ausbildung

§ 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 5 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

§ 6 Leitung der Ausbildung, Vorgesetzte

§ 7 Urlaub

#### Vierter Teil

##### Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung)

###### Abschnitt I

###### Allgemeines

§ 8 Zweck und Zeitpunkt der Prüfung

§ 9 Zulassung zur Prüfung

###### Abschnitt II

###### Pädagogische Prüfung

§ 10 Prüfungsabschnitte

§ 11 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission, Prüfer

§ 12 Bewertung

§ 13 Ermittlung der Prüfungsnote

§ 14 Nichtbestehen der Prüfung

§ 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 16 Wiederholung der Prüfung

#### Abschnitt III

##### Fachliche Prüfung

§ 17 Prüfungsgegenstände

§ 18 Prüfungsabschnitte

§ 19 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission, Prüfer

§ 20 Schriftlicher Prüfungsabschnitt

§ 21 Mündlicher Prüfungsabschnitt

§ 22 Beratungsprüfung

§ 23 Bewertung

§ 24 Ermittlung der Prüfungsnoten

§ 25 Nichtbestehen der Prüfung

§ 26 Wiederholung der Prüfung

#### Abschnitt IV

##### Gesamtprüfungsergebnis

§ 27 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 28 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

#### Fünfter Teil

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Erster Teil

##### Allgemeines

###### § 1

###### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes im Freistaat Bayern.

(2) Nach dieser Verordnung wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Beratungsdienstes sowie für die Tätigkeit an Fachschulen und Fachakademien im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) erworben.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung.

#### Zweiter Teil

##### Zulassung

###### § 2

###### Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule mit einem mindestens vierjährigen wissenschaftlichen Studiengang im Bundesgebiet das Studium

- a) der Agrarwissenschaften der Studienrichtung
- Pflanzenproduktion
  - Tierproduktion
  - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues
  - Milchwissenschaft
  - Allgemeine Agrarwissenschaften
- oder

b) der Ökotropologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaften)

oder

c) der Gartenbauwissenschaften

mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat oder an einer wissenschaftlichen Hochschule eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat

und

2. die Berufsausbildung in einem der Studienrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf

- mit einer Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeschlossen oder
- nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Praktikanten in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der ländlichen Hauswirtschaft (POLGH) ausreichende praktische Fähigkeiten in einem geregelten mindestens zwölfmonatigen Praktikum mit dem erfolgreichen Abschluß der Praktikantenprüfung bzw. ein gleichwertiges Praktikum mit Praktikantenprüfung nachgewiesen

hat und

3. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen einschließlich der gesundheitlichen Eignung für den Lehrberuf (z. B. ausreichendes Hör-, Seh- und Sprechvermögen) erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber werden nur in den ihrer nachgewiesenen Studienrichtung entsprechenden Fachrichtungen und Schwerpunkten ausgebildet. <sup>2</sup>Bewerber der Studienrichtung Allgemeine Agrarwissenschaften können in allen Schwerpunkten der Fachrichtung Landwirtschaft - außer Milchwirtschaft - den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

### § 3

#### Dienstbezeichnung

Der Beamte auf Widerruf führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendar(in)“ oder „Hauswirtschaftsreferendar(in)“ (Referendar).

## Dritter Teil

### Ausbildung

#### § 4

#### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dient einer gründlichen Beamtenausbildung für die vielseitigen Dienstaufgaben in der Beratung, Fachschule und Verwaltung.

#### § 5

#### Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes nimmt der Referendar an Lehrgängen teil, die vom Staatsministerium angeordnet und grundsätzlich von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) durchgeführt werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist nach dem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

#### 1. Fachrichtung Landwirtschaft

a) Schwerpunkte Pflanzliche Erzeugung, Tierische Erzeugung und Betriebswirtschaft:

18 Monate Amt für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung

4 Monate Amt für Landwirtschaft allgemein oder je nach Schwerpunkt Bereich Bodenkultur oder Tierzucht oder Tierzuchtamt

2 Monate Regierung und/oder Landesanstalten,

b) Schwerpunkt Milchwirtschaft:

14 Monate Amt für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung

6 Monate Amt für Landwirtschaft Bereich Tierzucht oder Tierzuchtamt

4 Monate Regierung und/oder Landesanstalten,

#### 2. Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

22 Monate Amt für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung

2 Monate Landesanstalt für Ernährung und/oder Regierung,

#### 3. Fachrichtung Gartenbau

9 Monate Amt für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule einschließlich sechs Monate pädagogische Ausbildung

7 Monate Abteilung Gartenbau des Amtes für Landwirtschaft und Gartenbau oder Sachgebiet Gartenbau der Regierung

8 Monate Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einschließlich vier Monate pädagogische Ausbildung an der Fachschule und Technikerschule.

(4) Die pädagogische Ausbildung besteht

– aus einem sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt, der die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung an der Führungsakademie, die schulpraktische Ausbildung der Landwirtschaftsschule (Hospitationsschule) und die berufs- und arbeitspädagogische Ausbildung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft nach der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl I S. 923) umfaßt, und

– aus einer viermonatigen schulpraktischen Ausbildung mit Seminartagen an landwirtschaftlichen Fachschulen (Ausbildungsschule).

(5) <sup>1</sup>Am Amt für Landwirtschaft oder Tierzuchtamt sind die Referendare in den in der Dienstordnung für diese Ämter genannten und für sie zutreffenden Aufgaben auszubilden. <sup>2</sup>Besonders sind die Referendare mit den Zusammenhängen ihres Wirtschaftszweiges zur Volkswirtschaft und deren Rückwirkungen auf die Agrarpolitik sowie mit den Bedürfnissen der Familie in der Gesamtgesellschaft vertraut zu machen. <sup>3</sup>Der Referendar soll durch die Einbeziehung in die praktische Tätigkeit der Beratungs- und Verwaltungsarbeit Erfahrungen sammeln. <sup>4</sup>In der Ausbildung sind die gesamtbetrieblichen Zusammenhänge in den Vordergrund zu stellen. <sup>5</sup>Zur Ergänzung der Ausbildung finden an der Führungsakademie Fachlehrgänge statt.

(6) Über die Ausbildung des Referendars und die Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

#### § 6

##### Leitung der Ausbildung, Vorgesetzte

(1) <sup>1</sup>Für die Ausbildung ist grundsätzlich der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle verantwortlich. <sup>2</sup>Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter. <sup>3</sup>Er kann geeignete Beamte mit der Ausbildung in Teilbereichen beauftragen. <sup>4</sup>Die Hospitationsleiter, die Betreuungslehrer sowie die Betreuungsberater werden auf Vorschlag des Behördenleiters und der Regierung vom Staatsministerium bestimmt.

(2) Während eines Lehrgangs untersteht der Referendar der Aufsicht der Führungsakademie.

#### § 7

##### Urlaub

Der Erholungsurlaub des Referendars ist so zu legen, daß kein Lehrgang versäumt wird und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

### Vierter Teil

## Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung)

### Abschnitt I

#### Allgemeines

#### § 8

##### Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>In der Anstellungsprüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaft-

lichen Beratungs- und Fachschuldienstes in Bayern (Große Staatsprüfung) soll festgestellt werden, ob der Referendar auf Grund seiner fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, seiner Leistungen und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Eignung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes besitzt. <sup>2</sup>Die Anstellungsprüfung besteht aus der Pädagogischen Prüfung (§§ 10 ff.) und der Fachlichen Prüfung (§§ 17 ff.).

#### § 9

##### Zulassung zur Prüfung

<sup>1</sup>Der Referendar hat nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes an der nächstmöglichen Anstellungsprüfung teilzunehmen. <sup>2</sup>Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den für die Pädagogische oder Fachliche Prüfung erforderlichen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

### Abschnitt II

## Pädagogische Prüfung

#### § 10

##### Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Abschnitt mit einer dreistündigen Arbeit aus der

- Fachschulpädagogik mit Mediendidaktik oder
- Psychologie und Pädagogik oder
- Schulkunde,

2. einem mündlichen Abschnitt von 20 Minuten aus den unter Nummer 1 genannten Gebieten,

3. einem schulpraktischen Abschnitt mit zwei Lehrvorführungen von je einer Unterrichtsstunde vor einem Semester einer Landwirtschaftsschule oder einer vergleichbaren Fachschule und einer Aussprache von je 15 Minuten. In der Fachrichtung Landwirtschaft ist das Thema der zweiten Lehrvorführung aus dem Schwerpunkt des Prüfungsteilnehmers zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche und der mündliche Abschnitt der Prüfung und eine Lehrvorführung mit Aussprache werden gegen Ende des ersten Winterhalbjahres, die zweite Lehrvorführung mit Aussprache gegen Ende des zweiten Winterhalbjahres abgehalten. <sup>2</sup>Zwei Tage vor der Lehrvorführung werden die Themen unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost. <sup>3</sup>Vor Beginn der Lehrvorführung hat der Referendar der Prüfungskommission eine schriftliche Lehrdarstellung vorzulegen, die in die Beurteilung einbezogen wird.

#### § 11

##### Prüfungsausschuß, Prüfungskommission, Prüfer

(1) Das Staatsministerium bestellt auf die Dauer von drei Jahren den „Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes in Bayern“.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus sieben Beamten des höheren Dienstes zusammen, und zwar aus

1. drei Beamten des höheren Dienstes der Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau und zwei Beamten des höheren Dienstes der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums, von denen einer zum Vorsitzenden und einer zum Stellvertreter bestimmt wird, und

2. zwei Beamten des höheren Dienstes aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung schriftlicher Arbeiten weitere Prüfer.

(4) <sup>1</sup>Zur Bewertung des mündlichen und schulpraktischen Abschnitts (§ 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) bildet der Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen; sie bestehen aus je drei Prüfern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission wird ein Stellvertreter bestellt.

#### § 12

##### Bewertung

Der schriftliche Abschnitt, der mündliche Abschnitt und jede Lehrvorführung werden je mit einer ganzen Note bewertet.

#### § 13

##### Ermittlung der Prüfungsnote

<sup>1</sup>Zur Ermittlung der Prüfungsnote werden der mündliche Abschnitt einfach, der schriftliche Abschnitt und die erste Lehrvorführung je zweifach und die zweite Lehrvorführung dreifach bewertet. <sup>2</sup>Die sich ergebende Notensumme wird durch acht geteilt.

#### § 14

##### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine insgesamt schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt oder bei der zweiten Lehrvorführung die Note „ungenügend“ erhalten hat.

#### § 15

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Staatsministerium teilt jedem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfungsabschnitte mit Einzelnoten mit.

#### § 16

##### Wiederholung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Ein Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden

gilt, kann die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen. <sup>2</sup>Für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Kann ein Referendar in den Fällen des Absatzes 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

(3) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### Abschnitt III

#### Fachliche Prüfung

#### § 17

##### Prüfungsgegenstände

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgegenstände:

##### 1. bei allen Fachrichtungen

A 1 Allgemeine Grundlagen der Landbewirtschaftung einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, Agrarpolitik und Marktwirtschaft, Landwirtschaftsverwaltung und -beratung, Beratungsmethodik, Berufsbildung, allgemeine Verwaltungsfragen, Landeskunde Bayerns,

A 2 Grundzüge des einschlägigen Rechts, Staatsbürgerkunde,

##### 2. bei den einzelnen Fachrichtungen ferner:

##### Fachrichtung Landwirtschaft

L 1 Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft; im Schwerpunkt Milchwirtschaft: Ökonomik der Milchwirtschaft

L 2 Bodenkultur und Landschaftspflege, Pflanzliche Erzeugung mit Technik und Bauwesen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung; im Schwerpunkt Milchwirtschaft: Milchwirtschaft einschließlich Rechtswesen, insbesondere Milchbe- und -verarbeitung, Markt für Milch und Milcherzeugnisse, Technik und Bauwesen

L 3 Tierische Erzeugung mit Tierzucht, Technik und Bauwesen im Bereich der Tierhaltung

##### Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

H 1 Wirtschaftslehre des Haushalts, Arbeitsphysiologie, Haushaltstechnik, Bauen und Wohnen

H 2 Ernährungslehre, Lebensmittelkunde einschließlich besonderer Kostformen

H 3 Landwirtschaftliche Produktion einschließlich Markt- und Verbraucherfragen

##### Fachrichtung Gartenbau

G 1 Gartenbauliche Betriebswirtschaft

G 2 Gartenbauliche Erzeugung, Verwertung von Gartenbauprodukten sowie Technik und Bauwesen im Gartenbau

G 3 Vermarktung von Gartenbauprodukten.

### § 18

#### Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt sowie einer Beratungsprüfung.

### § 19

#### Prüfungsausschuß, Prüfungskommission, Prüfer

(1) Das Staatsministerium bestellt auf die Dauer von drei Jahren den „Prüfungsausschuß für die Fachliche Prüfung der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes in Bayern“.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus fünf Beamten der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft zusammen, von denen einer zum Vorsitzenden und einer zum Stellvertreter bestellt wird.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung schriftlicher Arbeiten weitere Prüfer.

(4) <sup>1</sup>Zur Bewertung der mündlichen Prüfung und der Beratungsprüfung (§§ 21, 22) bildet der Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Diese bestehen für die Abnahme der mündlichen Prüfung aus dem Vorsitzenden und fünf Prüfern, für die Abnahme der Beratungsprüfung aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission wird ein Stellvertreter bestellt.

### § 20

#### Schriftlicher Prüfungsabschnitt

(1) In allen fünf Prüfungsgegenständen sind dreistündige schriftliche Arbeiten zu fertigen.

(2) Von jedem Referendar der Fachrichtung Landwirtschaft ist aus seinem Schwerpunkt, von jedem Referendar der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft oder Gartenbau aus den Prüfungsgegenständen H 1 bis H 3 bzw. G 1 bis G 3 zusätzlich eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von sechs Stunden (Doppelaufgabe) zu fertigen.

(3) Für die Aufgabe aus dem Prüfungsgegenstand A.2 werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(4) Die Prüfungszeit darf an einem Tag sechs Stunden nicht überschreiten.

### § 21

#### Mündlicher Prüfungsabschnitt

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt umfaßt einen Vortrag von 15 Minuten und eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Für den Vortrag zieht der Referendar im Weg der Auslosung 60 Minuten vor Beginn des mündlichen Prüfungsabschnitts drei überwiegend seiner Fachrichtung und dem Schwerpunkt entnommene Themen. <sup>2</sup>Auf das von ihm ausgewählte Thema kann er sich unter Aufsicht und unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel vorbereiten.

### § 22

#### Beratungsprüfung

(1) In der Beratungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, daß er die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen auf produktionstechnischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet oder im Ernährungs- und Hauswirtschaftsbereich in der praktischen Beratung erfolgreich anzuwenden vermag.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung findet auf einem der Fachrichtung und dem Schwerpunkt des Referendars entsprechenden Betrieb statt. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch mit den Beratungspartnern soll 60 Minuten betragen.

### § 23

#### Bewertung

Jede schriftliche Prüfungsaufgabe, der Vortrag, die mündliche Prüfung und die Beratungsprüfung werden je mit einer ganzen Note bewertet.

### § 24

#### Ermittlung der Prüfungsnoten

(1) <sup>1</sup>Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der für die sechs Prüfungsaufgaben erteilten Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. <sup>3</sup>Die Notensumme, geteilt durch sieben, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt.

(2) <sup>1</sup>Die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der Noten für den Vortrag und der mündlichen Prüfung errechnet. <sup>2</sup>Hierbei zählt die Note im Vortrag einfach, diejenige in der mündlichen Prüfung zweifach. <sup>3</sup>Die Notensumme, geteilt durch drei, ergibt die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt.

(3) Die Note in der Beratungsprüfung zählt dreifach.

(4) Für die Ermittlung der Note in der Fachlichen Prüfung werden die nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Notensummen zusammengezählt und durch 13 geteilt.

### § 25

#### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer

1. im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat; er ist in diesem Fall von der Teilnahme am mündlichen Prüfungsabschnitt und der Beratungsprüfung ausgeschlossen,
2. eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) oder in der Beratungsprüfung die Note „ungenügend“ erzielt hat.

## § 26

## Wiederholung der Prüfung

Für die Wiederholung der Fachlichen Prüfung gilt § 16 entsprechend.

Abschnitt IV**Gesamtprüfungsergebnis**

## § 27

## Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Notensumme aus der Pädagogischen Prüfung (§ 13 Satz 2) und die verdoppelte Notensumme aus der Fachlichen Prüfung (§ 24 Abs. 4) zusammgezählt und durch drei geteilt.

(2) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

## § 28

## Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Fachliche Prüfung erstellt das Zeugnis über die Große Staatsprüfung, das dem Teilnehmer zugestellt wird. <sup>2</sup>Das Zeugnis weist die Fachrichtung – in der Fachrichtung Landwirtschaft auch den Schwerpunkt –, die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten sowie die erreichte Platzziffer aus.

(2) <sup>1</sup>Teilnehmer, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, können auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten. <sup>2</sup>Für Teilnehmer, die die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt haben, kann die Platzziffer mit besonderem Bescheid mitgeteilt werden.

(3) Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung erwirbt der Referendar das Recht, die Bezeichnung „Assessor(in) der Landwirtschaft“ oder „Assessor(in) der Hauswirtschaft“ zu führen.

Fünfter Teil**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

## § 29

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramts in Bayern – LwZAPO/hD – (BayRS 2038-3-7-6-E),
2. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramts in Bayern – LwhZAPO/hD – (BayRS 2038-3-7-7-E).

(3) <sup>1</sup>Bei Referendaren, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, richten sich Ausbildung und Prüfung nach den in Absatz 2 genannten Verordnungen. <sup>2</sup>Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt jedoch auch in diesen Fällen 24 Monate.

München, den 5. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

2030-3-2-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

Vom 10. Dezember 1986

Auf Grund von Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2 und Art. 80a Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes sowie § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayRS 2030-3-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1985 (GVBl S. 846), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

- a) „Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2“ wird ersetzt durch „Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 5 Satz 2“,
- b) nach dem Wort „Richtergesetzes“ wird ein Komma eingefügt, das folgende Wort „und“ wird gestrichen,
- c) nach dem Wort „Laufbahnverordnung“ wird eingefügt: „sowie § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 wird „und 74 Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 6 Satz 1 und Art. 79 Satz 1“,

bb) es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

- „3. für die Ruhestandsbeamten und -richter sowie für frühere Beamte und Richter mit Versorgungsbezügen die Befugnisse nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayBG,“

cc) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Befugnis zur Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrages sowie zur Erstattung der Ausbildungskosten (§ 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung) wird den in § 1 der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayRS 2032-3-2-1-I) genannten Behörden übertragen.“

## § 2

<sup>1</sup>§ 1 Nr. 2 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft. <sup>2</sup>Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. L a n g , Staatsminister

792-2-E

**Verordnung  
über die Änderung der Jagdzeit  
für Rehwild im Jagdjahr 1986**

**Vom 10. Dezember 1986**

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 19 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1986 (GVBl S. 332), darf im Jagdjahr 1986 die Jagd auf

Rehkitze bis zum 31. Januar,

Schmalrehe bis zum 31. Januar,

Rehgeißen bis zum 15. Januar

ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft; sie tritt am 31. Januar 1987 außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

215-2-10-I

## Verordnung über das Kehren und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO)

Vom 12. Dezember 1986

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) und Art. 38 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Begriffe

##### 1. Kamine

sind Bauteile, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Rauch- oder Abgase von Feuerstätten über das Dach ins Freie zu führen, und die nicht der Lüftung von Räumen dienen.

##### 2. Rauchkamine

sind Kamine, an die Feuerstätten angeschlossen sind, in denen feste oder flüssige Stoffe verbrannt werden.

##### 3. Abgaskamine

sind Kamine, an die nur Feuerstätten angeschlossen sind, in denen gasförmige Stoffe verbrannt werden; sie können im Einzelfall zugleich die Funktion von Abluftschächten übernehmen.

##### 4. Luftabgaskamine

sind Kamine, an die Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer angeschlossen sind, und die Verbrennungsluft zu- und getrennt davon Abgase abführen.

##### 5. Rauchkanäle und Abgaskanäle

sind Verbindungsstücke, die in ganzer Länge mit dem Boden oder mit Bauteilen, wie z. B. Wänden oder Decken, fest verbunden sind und dem Anschluß von Feuerstätten an Kamine dienen.

##### 6. Rauchrohre und Abgasrohre

sind frei in Räumen verlaufende Verbindungsstücke, die dem Anschluß von Feuerstätten an Kamine und Kanäle dienen oder - bei Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer - die Abgase ins Freie führen.

##### 7. Rauch- und Abgasleitungen für Brennwertfeuerstätten

führen Rauch- und Abgase mit Überdruck ab.

##### 8. Feuerstätten

sind an Kamine, Rauch- oder Abgasleitungen angeschlossene Anlagen zur Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe. Feuerstätten in diesem Sinn sind auch Außenwand-Gasfeuerstätten und Gas-Kleinwasserheizer.

##### 9. Abgaswege

sind die Wege, welche die Abgase innerhalb der Gasfeuerstätte zurücklegen.

##### 10. Dunstleitungen

sind Rohre, Schächte und Kanäle, die Koch-, Brat-, Grill-, Darr- oder Röstdünste abführen.

##### 11. Dunstfänge

sind Einrichtungen, mit denen Koch-, Brat-, Grill- oder Röstdünste gesammelt und in Dunstleitungen abgeführt werden.

##### 12. Lüftungseinrichtungen

sind Be- und Entlüftungen, die zum Betrieb von Feuerstätten vorgeschrieben sind.

### § 2

#### Kehrpflichtige Anlagen, Anzahl der Kehrunge

(1) Viermal im Jahr sind zu kehren, wenn nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist:

1. Rauchkamine und -kanäle von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe,
2. Rauchkamine, -kanäle und -rohre von Darr-, Röst- oder anderen Trocknungsanlagen,
3. Räucheranlagen (Räucherkamern und Rauchschränke) mit den dazugehörigen Rauchkaminen, -kanälen und -rohren.

(2) Dreimal im Jahr sind zu kehren Rauchkamine und -kanäle von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe, die nur der Einzelraumheizung dienen.

(3) Zweimal im Jahr sind zu kehren:

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlagen, wenn nur Feuerstätten angeschlossen sind, die gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl I S. 165), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl I S. 1586), jährlich überwacht werden,
2. Rauchkamine und -kanäle für bivalente Heizungen,
3. Rauchkamine und -kanäle, die nur zeitweise benutzt werden.

(4) Nach je 45 Betriebstagen, mindestens aber einmal im Jahr nach der Betriebszeit, sind die in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Anlagen zu kehren, wenn sie nur zeitweise benutzt werden.

(5) Einmal im Jahr sind zu kehren:

1. Rauchkamine und -kanäle, die nur selten benutzt werden,
2. Rauchrohre von Feuerstätten zur zentralen Be-

heizung oder zentralen Warmwasserbereitung oder zur Erzeugung von Betriebs- und Wirtschaftswärme.

### § 3

#### Überprüfungspflichtige Anlagen, Anzahl der Überprüfungen

(1) Zweimal im Jahr sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen Dunstfänge und -leitungen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen.

(2) <sup>1</sup>Einmal im Jahr sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen:

1. Abgaskamine, -kanäle und -rohre für Gasfeuerstätten, ferner Luftabgaskamine,
2. Rauch- und Abgasleitungen für Brennwertfeuerstätten,
3. Lüftungseinrichtungen,
4. Abgaswege in Gasfeuerstätten.

<sup>2</sup>Bei

- a) Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung zur zentralen Beheizung oder zur Warmwasserbereitung, die ihre Verbrennungsluft aus dem Aufstellungsraum entnehmen,
- b) Gas-Kleinwasserheizern

ist zusätzlich eine CO-Messung durchzuführen; hiervon ausgenommen sind Gasfeuerstätten mit Abgasüberwachungseinrichtung sowie Gasfeuerstätten, die gemäß § 7 der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume (BayRS 2132-1-3-I) in Heizräumen installiert sind. <sup>3</sup>Der gemessene CO-Gehalt darf einen Wert von 1000 ppm, bezogen auf unverdünntes Abgas, nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Anlagen, die jährlich nach § 9a Abs. 2 Satz 1 der 1. BImSchV überwacht werden, sollen CO-Messung und Überwachung in einem Termin durchgeführt werden.

### § 4

#### Ausnahmen von der Kehr- und Überprüfungspflicht

Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Kamine mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 cm<sup>2</sup> an der Sohle, es sei denn, sie dienen ausschließlich häuslichen Feuerstätten,
2. Rauchschränke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) aus Metall, die zugleich als Kochschränke verwendet werden,
3. Anlagen gemäß §§ 2 und 3, die dauernd unbenutzt sind. Sind die Anlagen jedoch betriebsbereit, werden sie einmal im Jahr überprüft. Sie sind außerdem zu überprüfen, bevor sie wieder in Betrieb genommen werden.

### § 5

#### Zusätzliche Kehrun-

<sup>1</sup>Wenn es die Feuersicherheit erfordert, sind kehrpflichtige Anlagen öfter als nach den Vor-

schriften dieser Verordnung zu kehren. <sup>2</sup>Der Bezirkskaminkehrermeister hat zusätzliche Kehrun-

### § 6

#### Ausbrennen

(1) Eine kehrpflichtige Anlage darf nur aus-  
gebrannt werden, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können und der Zustand der Anlage oder ein sonstiger erkennbarer Umstand dem Ausbrennen nicht entgegensteht.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeit soll der Bezirkskaminkehrermeister ausführen oder dauernd beaufsichtigen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist dem Eigentümer oder dessen Beauftragten, den Hausbewohnern, der Gemeinde und der Feuerwehr vorher mitzuteilen. <sup>3</sup>Nach dem Ausbrennen sind die kehrpflichtige Anlage, das Gebäude und dessen Umgebung auf Brandgefahren zu überprüfen.

### § 7

#### Sonstige Pflichten des Bezirkskaminkehrermeisters

(1) <sup>1</sup>Die beabsichtigte Kehrung oder Überprüfung ist anzukündigen, soweit das ortsüblich ist. <sup>2</sup>Dem Eigentümer eines nur gelegentlich benutzten oder von ihm selbst oder seinem Beauftragten nicht bewohnten Gebäudes ist der Termin der beabsichtigten Kehrung oder Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen. <sup>3</sup>Für die Überwachung von Feuerstätten gilt § 9a Abs. 3 der 1. BImSchV.

(2) <sup>1</sup>Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind in den von der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) bestimmten Zeitabständen auszuführen. <sup>2</sup>Abgasrohre und Lüftungseinrichtungen sind, falls erforderlich, nach der Überprüfung zu reinigen. <sup>3</sup>Rückstände sind aus den kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen zu entfernen.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Kehren und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen – Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – (BayRS 215-2-10-I) außer Kraft.

München, den 12. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

215-2-11-I

## Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO)

Vom 12. Dezember 1986

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

1. eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einem kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,
2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3 und 4),
3. Zuschläge und Auslagen (§ 5).

### § 2

#### Jahresgrundgebühr

(1) Die Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl der kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.

(2) <sup>1</sup>Für Gebäude mit nur einem Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 10,15 DM, im übrigen beträgt sie je Kamin 7,45 DM. <sup>2</sup>Wird ein Gebäude erst im Lauf des Kalenderjahres fertiggestellt, so ist für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr zu erheben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

### § 3

#### Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten nach den §§ 2 und 5 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – vom 12. Dezember 1986 (GVBl S. 405) werden folgende Gebühren erhoben:

##### Für das Kehren von

1. Rauchkaminen mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätten
  - a) bis 50 kW, einschließlich der Feuerstätten zur Warmwasserbereitung mit einer höheren Nennwärmeleistung, 0,40 DM,
  - b) von mehr als 50 bis 185 kW 1,00 DM,
  - c) von mehr als 185 kW 1,30 DM

- |   |          |
|---|----------|
| je Meter,<br>mindestens jedoch  | 7,15 DM, |
| 2. Rauchkanälen mit einem lichten Querschnitt   |          |
| a) bis 0,25m <sup>2</sup>   | 2,25 DM, |
| b) über 0,25m <sup>2</sup>  | 5,35 DM  |
| je Meter,   |          |
| 3. Rauchrohren  |          |
| a) bis zu einem Meter Länge   | 6,05 DM, |
| b) für jeden weiteren Meter   | 2,00 DM, |
| 4. Abgasrohren  | 2,00 DM  |
| je Meter,   |          |
| 5. Räucheranlagen   | 1,35 DM  |
| je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche,  |          |
| 6. Lüftungseinrichtungen in Form von Schächten oder Leitungen eine Gebühr nach Zeitaufwand. |          |

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich um 75 v. H., wenn der Kamin zum Kehren von innen bestiegen wird.

(3) <sup>1</sup>Für das Ausbrennen kehrpflichtiger Anlagen gemäß § 6 KÜO wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. <sup>2</sup>Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. <sup>3</sup>Ausbrennmaterial, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. <sup>4</sup>Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.

(4) Für das Wegschaffen der bei den Kehrarbeiten angefallenen Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,40 DM erhoben.

### § 4

#### Gebühren für Überprüfungs- und Meßarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten nach den §§ 3 und 4 KÜO werden folgende Gebühren erhoben:

##### Für das Überprüfen von

1. Abgaskaminen und -kanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkaminen und -kanälen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2),
2. Abgaswegen in Gasfeuerstätten und der dazugehörenden Abgasrohre 6,35 DM  
je Gasfeuerstätte,
3. Abgaswegen in Gas-Kleinwasserheizern 3,15 DM  
je Gasfeuerstätte,

## 4. Lüftungseinrichtungen

- |  |         |
|--|---------|
| a) in Form von Schächten oder Leitungen    | 6,05 DM |
| b) als Verbrennungsluftverbund je Verbund, | 2,30 DM |

soweit nicht die Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Absatz 3 erhoben wird.

(2) Eine Überprüfungsgebühr für Lüftungseinrichtungen entfällt, wenn die Anlagen auf Grund der Überprüfung gekehrt werden.

(3) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:

1. Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuer-sicherheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG,
2. Prüfen von
  - a) Kaminen und Lüftungseinrichtungen vor der Fertigstellung des Rohbaues und der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes,
  - b) Änderungen in Kaminen
 nach § 13 Abs. 2 der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung - BauVerfV - (BayRS 2132-1-2-I),
3. Überprüfen von Dunstfängen und -leitungen nach § 3 Abs. 1 KÜO,
4. Überprüfen von Brennwertfeuerstätten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 KÜO.

(4) Für das Überprüfen einer dauernd unbenutzten Anlage nach § 4 Nr. 3 KÜO wird eine Gebühr wie für das Kehren der Anlage erhoben.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühren für Messungen nach den §§ 9a, 9b und 9c der Verordnung über Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl I S. 165), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl I S. 1586), betragen:

1. bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit
  - a) einer Meßstelle 38,40 DM,
  - b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 55,30 DM,
  - c) zwei Meßstellen 67,50 DM,
2. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit
  - a) einer Meßstelle 80,35 DM,
  - b) zwei Meßstellen 118,35 DM,
3. bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit
  - a) einer Meßstelle 30,80 DM,
  - b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 36,70 DM.

<sup>2</sup>Die Gebühr für CO-Messungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 KÜO beträgt 5,30 DM.

(6) <sup>1</sup>Mit den Gebühren nach Absatz 5 ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgegolten. <sup>2</sup>Die Auslagen für das Aus-

werten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.

(7) Für das Wegschaffen etwaiger bei den Überprüfungsarbeiten angefallener Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,40 DM erhoben.

## § 5

## Zuschläge, Auslagen

(1) <sup>1</sup>Für Arbeiten nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 oder § 4 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben, wenn die Arbeit

1. trotz Hinweises auf den Zuschlag werktags vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt wird,

2. unter erheblichen Erschwernissen ausgeführt wird; Nummer 2 gilt nicht für Arbeiten nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Trifft eine Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweimal erhoben.

(2) <sup>1</sup>Ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nach § 3 oder § 4 Abs. 1, 3 und 7 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit, mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt, in einem alleinstehenden Gebäude oder einer Gebäudegruppe mit höchstens vier Wohngebäuden ausgeführt wird. <sup>2</sup>An Stelle dieses Zuschlags werden, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (z. B. Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte), ein Zuschlag von 11,15 DM für jede angefangene Viertelstunde der Wegezeit sowie besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.

(3) <sup>1</sup>Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens zwei Werktagen vorher dem Benutzer der Anlage bekanntgewordenen Termin ausgeführt werden, so wird für die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke neben der Gebühr nach § 3 oder § 4 ein Zuschlag von 1,20 DM für jeden vollen Kilometer, mindestens jedoch von 6,05 DM, erhoben. <sup>2</sup>Er wird auf mehrere beteiligte Gebührenschuldner anteilig umgelegt. <sup>3</sup>§ 9a Abs. 3 der 1. BImSchV bleibt unberührt.

## § 6

## Berechnung der Zeitaufwandsgebühr, Längenberechnung

(1) <sup>1</sup>Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand des Bezirkskaminkehrermeisters und benötigter Gesellen an der Arbeitsstelle sowie der Zeitaufwand für das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 BauVerfV zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. <sup>3</sup>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für jede angefangene Viertelstunde 11,15 DM.

(2) <sup>1</sup>Längen unter einem Meter sind auf einen vollen Meter aufzurunden. <sup>2</sup>Bei Längen über einem Meter sind Bruchteile unter 50 cm abzurunden, Bruchteile ab 50 cm aufzurunden.

## § 7

## Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

## § 8

## Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Die Jahresgrundgebühr (§ 2) wird je zur Hälfte am 1. März und am 1. September des laufenden Jahres fällig. <sup>2</sup>Wird ein Gebäude erst nach dem 1. März fertiggestellt, so wird die Jahresgrundgebühr in einer Summe an dem auf die Fertigstellung folgenden Monatsersten fällig.

(2) Die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit Beendigung der Arbeit fällig.

## § 9

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO) vom 12. Dezember 1984 (GVBl S. 542) außer Kraft.

München, den 12. Dezember 1986

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. L a n g , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134